

## Der VDH fragte die Parteien:

1. Wie bewertet Ihre Partei die Wirksamkeit des Bundesgesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde aus dem Jahre 2001, insbesondere der Rasselisten? Gibt es Handlungsbedarf?



Wir sind der Auffassung, dass die Gefährlichkeit von Hunden eine individuelle Eigenschaft ist, die von verschiedenen Faktoren wie der Sozialisation, der

Konditionierung und der genetischen Disposition abhängt. Daher greift eine reine „Rasseliste“ zu kurz. Wir begrüßen die Initiativen einzelner Bundesländer, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen unter diesem Ge-

sichtspunkt zu überprüfen und neu zu fassen. Insbesondere die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung und das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden erscheinen uns vorbildlich.



Allen Sachkundigen war und ist bewusst, dass die Festmachung der Gefährlichkeit von Hunden an ihrer Rasse die Gefahrenpotentiale nur bedingt einschränken kann. Bei genauerem Hinsehen ist das eigentliche Problem immer der Hundehalter und nicht der Hund selbst. Auf der anderen Seite muss man auch festhalten, dass die z. Zt. geltenden Rasselisten nicht durch Zufall entstanden sind, sondern

eben diese Rassen auffällig oft missbräuchlich auf Aggressivität gezüchtet und abgerichtet werden. Nach Angaben von Ordnungsämtern hat sich die Zahl der Hunde, die den gesetzlichen Rasselisten zugehörig sind, in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen verringert. Unbekannt bleibt, was sich in der Grauzone abspielt und wie viel unerfasste Neuzüchtungen es gibt. Insgesamt ist dies eine unbefriedigende Situation. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 16. März 2004 dem Gesetzgeber aufgetra-

gen, die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die zugrunde gelegte Einschätzung gefährlicher Hunde wirklich zutrifft. Dies muss vom Gesetzgeber geleistet werden. Zweifellos wäre eine einheitliche Regelung für alle Hunde den Rasselisten vorzuziehen, diese grundsätzlich andere Vorgehensweise bei der Gesetzgebung müsste allerdings zusammen mit den Ländern und mit den betroffenen Hundehaltern auf den notwendigen Aufwand und die Überwachungsmöglichkeit hin geprüft werden.



Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz im März 2004 im Grundsatz

bestätigt. Das Zuchtverbot wurde jedoch für nichtig erklärt, da dem Bund hier nicht die Regelungskompetenz zukommt. Die Länder müssen also eigenständig

eine Regelung für die Heimtierzucht (zuchtbedingte Aggressionssteigerungen, Qualzuchten) treffen.



Menschen müssen vor gefährlichen Hunden sicher sein können. Deren Aggressionsverhalten ist aber in der Regel antrainiert. Wesentliche Einflussfaktoren sind die Art der Aufzucht und der Haltung. Das Problem ist also in der Regel nicht der Hund, sondern liegt bei bestimmten Züchtern und Haltern. Die derzeit geltenden Ge-

setze und Verordnungen, welche die Gefährlichkeit von Hunden pauschal an der Rassezugehörigkeit festmachen (so genannte „Kampfhunde“), sind daher völlig ungeeignet, um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten. Auch die artgerechte Haltung von Tieren leidet, beispielsweise durch einen generellen Maulkorbzwang. Zudem bergen die Regelungen erhebliche Rechtsunsicherheiten

und Ungerechtigkeiten, und das grundgesetzlich verankerte Recht auf „Unverletzlichkeit der Wohnung“ wird ausgehöhlt. Sie müssen daher durch geeignete, verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Tier ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere individuelle Beurteilungen, d. h. ein Fach- und Sachkundenachweis der Halter und eine Wesensprüfung für Hunde.



Das entsprechende Bundesgesetz und die Ländergesetze, die ab Mitte des Jahres 2000 erlassen worden sind, sind Ergebnisse einer kurzen und oft nicht ausgewogen geführten Debatte nach dem bekannten Vorfall in Hamburg. In den entsprechenden Gesetzen wurde vorrangig auf sog. Rasselisten zum Schutz vor ge-

fährlichen Hunden gesetzt statt auf Stärkung der Sachkunde der Halterinnen und Haltern von Hunden. Damit wird versucht, dass Problem vom „unteren Ende der Leine“ aus zu lösen. Diesen Ansatz halten wir für falsch. Er suggeriert eine Sicherheit, die es damit nicht gibt. Gefährlich sind nicht einzelne Hunderassen sondern Hunde mit nicht sachkundigen Halterinnen und Haltern. Wir sind der Meinung, dass

das Problem am „oberen Ende der Leine“ angefasst werden muss. Statt auf Rasselisten zu setzen schlagen wir vor, alles zu tun, um die Sachkunde von Halterinnen und Haltern von Hunden zu erhöhen. So haben wir bereits Ende der 90er Jahre vorgeschlagen, von potenziellen Hundehalterinnen und Hundehaltern einen Sachkundenachweis vor Anschaffung von Hunden zu verlangen.

2. Wie bewertet Ihre Partei die unterschiedlichen Gefahrhundeverordnungen und -gesetze auf Länderebene?



Wir sind der Auffassung, dass die Gefährlichkeit von Hunden eine individuelle Eigenschaft ist, die von verschiedenen Faktoren wie der Sozialisation, der

Konditionierung und der genetischen Disposition abhängt. Daher greift eine reine „Rasseliste“ zu kurz. Wir begrüßen die Initiativen einzelner Bundesländer, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen unter diesem Ge-

sichtspunkt zu überprüfen und neu zu fassen. Insbesondere die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung und das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden erscheinen uns vorbildlich.



Auch die Regelungen auf Länderebene enthalten Rasselisten (vgl. Antwort auf Frage 1). Nach

unserer Einschätzung sind/waren besonders die unter Rot bzw. Rot-Grün entstandenen Bestimmungen überzogen, das Paradebeispiel war wohl das Landeshundegesetz von Nordrhein-Westfalen. Wir gehen davon aus,

dass dies demnächst korrigiert wird. Insgesamt ist die Regelvielfalt auf Länderebene unbefriedigend. Das Ziel ist eine Harmonisierung; dies kann allerdings der Bundesgesetzgeber nicht vorschreiben.



Bei Regelungen zur Haltung von Hunden sind der Sicherheit des Menschen ebenso Rechnung zu tragen wie dem Tier- und Artenschutz. Internationale und nationale Untersuchungen zeigen deutlich, dass die Gefährlichkeit von

Hunden in erster Linie von Haltung, Erziehung und Ausbildung abhängt. Hier muss man grundsätzlich ansetzen. Pauschale Regelungen wie der generelle Leinenzwang sind ebenso wie Regelungen, die nur auf Rassemerkmale abheben, nicht zielführend und negieren den Tier- und Artenschutz. Wir plädieren für eine

Pflicht des Hundehalters, seinen Hund artgemäß zu halten und zu erziehen. Er sollte verpflichtet werden, mit seinem Hund eine Hundeschule zu durchlaufen und dies auch überprüfbar belegen müssen (Hundeführerschein).



Die FDP-Bundestagsfraktion appelliert an alle Länder, ihre Hundeverord-

nungen dahingehend zu überarbeiten, dass Rasselisten entfallen und stattdessen auf Fach- und Sachkundenachweise der Halter

bzw. eine Wesensprüfung für Hunde gesetzt wird. Ansonsten wird auf Frage 1 verwiesen.



Wir lehnen Gesetze mit „Rasselisten“ ab. Gesetze, die auf Erhöhung der Sachkunde von Halterinnen und Haltern setzen, würden wir begrüßen. Da gibt es aber in den einzelnen Bundesländern kaum ausreichende Ansätze. In Berlin, wo die Linkspartei.PDS mitregiert, ist es uns zwar nicht

gelingen, die Rasseliste ganz abzuschaffen. Aber sie ist gekürzt worden und es gibt nun auch die Möglichkeit, „gelistete“ Hunde im Einzelfall von der Maulkorbpflicht zu befreien. Außerdem wurde in Berlin eine generelle Chippflicht und eine Pflichthaftpflichtversicherung für alle Hunde eingeführt. Neben der Einführung eines Sachkundenachweises ist das ein guter Schritt in Rich-

tung Schutz von Opfern möglicher Übergriffe. Auch eine generelle Leinenpflicht für Hunde lehnen wir ab, weil so eine artgerechte Haltung nicht möglich ist. Im Stadtstaat Berlin ist trotz entsprechender Begehrlichkeiten auf die Einführung einer generellen Leinenpflicht verzichtet worden obwohl es eine solche im angrenzenden Flächenstaat Brandenburg gibt.

3. Der VDH regt seit vielen Jahren ein Heimtierzuchtgesetz an, das die Mindestanforderungen für alle Züchter etwa in punkto Gesundheit, Wesen, Aufzucht und Haltung qualitativ regelt. Wie sieht Ihre Partei die Notwendigkeit für ein solches Gesetz?



Grundsätzlich befürwortet die SPD ein Heimtiergesetz. Gerade für Tiere, deren Aufzucht und Haltung besondere Kenntnis erfor-

dert, wäre z.B. ein verpflichtender Sachkenntnis-Hinweis sehr sinnvoll. Die Chancen für ein entsprechendes Gesetz sehen wir allerdings etwas pessimistisch – denn es hat nur Sinn, wenn die

Einhaltung auch auf Länderebene durch Sachkundige entsprechend kontrolliert wird. Hier befürchten wir Defizite.



Nach dem Tierschutzgesetz muss jeder, der gewerbsmäßig Wirbeltiere züchtet, sie hält oder damit handelt, eine behördliche Erlaubnis haben, seine Sachkunde und

Zuverlässigkeit und die erforderlichen Räume und Einrichtungen nachweisen. Die weitergehenden Forderungen des VDH stoßen aus politischer Sicht auf folgende Schwierigkeiten: Ein Heimtiergesetz müsste konsequenterweise für alle Heimtiere gelten, jeder weiß, welche Vielfalt an Tieren in

den Wohnungen gehalten wird. Gesetze sind aber nur dann sinnvoll, wenn sie überprüft werden können; will man dies in Wohnungen tun, kommt man zwangsläufig mit dem Grundgesetz in Konflikt. Von daher sehen wir keine Möglichkeit der Realisierung eines Heimtiergesetzes.



Zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung von Haustieren sprechen wir uns für ein Heimtierzuchtgesetz aus.



Die Bundesregierung antwortete auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zur Situation von Heimtieren vom 14.04.2005 (BT-Drs. 15/2915): „Der Bund hat für eine umfassende Regelung des Heimtierrechts keine Gesetzgebungskompetenz. Im Bereich der Tierzucht liegt eine Gesetzge-

Hier sollen Anforderungen an Haltung, Kennzeichnung, Registrierung und Zucht von Haustieren klar definiert werden. Auch der Handel mit Haustieren soll durch das Gesetz geregelt

werden. Für Züchter, Händler und Transportunternehmen wollen wir einen Sachkundenachweis für den Umgang mit Tieren einführen.



Wir unterstützen die Einführung eines Heimtierschutzgesetzes.

bungskompetenz lediglich für landwirtschaftliche Nutztiere, nicht aber für Heimtiere vor. Eine Gesetzgebungskompetenz ließe sich daher lediglich in der Kompetenz zur Rechtssetzung im Bereich des Tierschutzes erblicken. Auf diese Kompetenz ließe sich aber ein umfassendes Heimtierrecht nicht stützen.“ Die FDP-Bundestagsfraktion geht von der Richtigkeit dieser Information

aus. Heimtierzuchtgesetze müssten demnach allenfalls auf Länderebene umgesetzt werden. Die FDP hält es dennoch für geboten, das nationale Tierschutzrecht im Bereich der Heimtiere zu verbessern. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob neben der Tierschutz-Hunde-Verordnung entsprechende Verordnungen auch für andere Heimtiere erlassen werden sollten.

Problem dabei ist, dass sich das nur auf Bundesebene realisieren lässt – Fragen der Tierhaltung aber Ländersache sind. Neben Anforderungen an Züchter hal-

ten wir darin übrigens auch die Festschreibung qualitativer Anforderungen für Hundeausbilder und Hundeschulen für sinnvoll.

#### 4. Welche Position hat Ihre Partei zum Thema Hundesteuer?



Der Tierschutzbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Wilhelm Pries-

meier, hat eine Debatte darüber angeregt, die Hundesteuer abzuschaffen. Da es sich um eine Entscheidung mit erheblicher Fi-

nanzauswirkung in die Länder und Kommunen hinein handelt, besteht noch weiterer Diskussionsbedarf.



Die Erhebung der Hundesteuer ist eine Angelegenheit der Kommunen und von daher sehr unterschiedlich ausgestaltet. Von Bun-

desebene haben wir darauf keinen Einfluss, die Hundesteuer sollte natürlich nach unseren Vorstellungen angemessen sein.



Die Hundesteuer ist eine Ordnungssteuer, deren Ausgestaltung den Kommunen obliegt. Ob und in welcher Höhe die Steuer erhoben wird, ist vor

Ort zu entscheiden. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, die Hebesätze sozial zu differenzieren. So sollten etwa Hunde, die aus Tierheimen stammen, geringer besteuert werden. Die Erhebung einer „Kampfhundesteuer“ wie sie in

vielen Gemeinden inzwischen üblich ist, ist nicht geeignet, den Gefahren mit sog. „Kampfhunden“ zu begegnen. Siehe Antworten zu Frage 2 und 3.



Die Hundesteuer ist eine kommunale Steuer. Die FDP setzt sich auf allen Ebenen für eine

Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von Steuern und Abgaben ein. Die Hundesteuer muss deshalb dort, wo sie von Kommunen erhoben wird, angemessen sein

und beständig dem Grunde und der Höhe nach auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Darauf achtet die FDP auch in den kommunalen Vertretungen.



Die Hundesteuer ist eine Kommunalsteuer. In Anbetracht der Finanznot von Kommunen, die vor allem eine Folge der Steuer-

senkungspolitik der rot-grünen Bundesregierung ist, haben wir Verständnis dafür, dass es sich die meisten Kommunen gar nicht leisten können, auf noch so kleine Einnahmen zu verzichten. Die Linkspartei.PDS hat ein Steuer-

konzept vorgelegt, welches die Finanzkraft von Ländern und Kommunen wesentlich stärkt. Vor diesem Hintergrund wäre es unserer Meinung nach zumindest möglich, auf weitere Erhöhungen von Hundesteuern zu verzichten.